

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 31. Jänner 1946

8. Stück

22. Gesetz: Steuerübergangsgesetz.**23.** Gesetz: Abänderung des Behörden-Überleitungsgesetzes.**24.** Verordnung: 4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz.

22. Gesetz vom 13. Dezember 1945 über eine Ergänzung des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 38, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 (Steuerübergangsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 38, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 (Steuerübergangsgesetz), sind für den Bereich der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnten nicht anzuwenden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

23. Gesetz vom 13. Dezember 1945, womit das Gesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) abgeändert wird.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. § 28 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, erhält folgende Fassung:

„§ 28. Die Geschäfte der Oberfinanzpräsidenten gehen, soweit sie nicht nach dem Stande vom 13. März 1938 vom ehemaligen Bundesministerium für Finanzen besorgt wurden, auf die Finanzlandesdirektionen über, und zwar auf die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz, die Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, die Finanzlandesdirektion für Kärnten in Klagenfurt, die

Finanzlandesdirektion für Tirol in Innsbruck, die Finanzlandesdirektion für Salzburg in Salzburg und die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg in Feldkirch.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

24. Verordnung der Bundesregierung vom 24. Jänner 1946 über die Registrierung der Nationalsozialisten (4. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz).

Auf Grund des § 9 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in der Fassung der 2. Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 16/1946, wird verordnet:

§ 1. Der § 9 der NS.-Registrierungsverordnung vom 11. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 18, in der Fassung der 2. NS.-Registrierungsverordnung vom 30. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 40, hat zu lauten:

„(1) Die Beurteilung, ob Personen, die nach § 4 des Verbotsgesetzes in die Liste der Nationalsozialisten eingetragen sind, einer Gruppe angehören, die auf Grund einer Anordnung der Bundesregierung nach § 27, Abs. (1), des Verbotsgesetzes in der Fassung der 2. Verbotsgesetznovelle aus diesen Listen zu streichen ist, obliegt der Bezirkshauptmannschaft, in Wien den Magistratischen Bezirksämtern, in den übrigen Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister. Sie haben hiezu je einen Vertreter der drei demokratischen, an der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligten Parteien beizuziehen. Der Leiter der Behörde (Bürgermeister) hat diese Vertreter im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Partei im Bezirk (in der Stadt) zu bestellen. In dieser Kommission führt der Leiter der Behörde (Bürgermeister) oder sein Vertreter den Vorsitz. Die Kommission gibt ihr Gutachten dahin ab, ob der Registrierte der vorbezeichneten Gruppe angehört. Besteht darüber nicht Einhelligkeit oder scheidet der Registrierte seine Beurteilung binnen

14 Tagen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, an, so ist die Entscheidung des Landeshauptmannes (in Wien des Bürgermeisters der Stadt Wien) einzuholen, der sich hiebei in gleicher Weise wie die Bezirkshauptmannschaft (das Magistratische Bezirksamt, der Bürgermeister) einer Kommission zu bedienen hat, die in sinngemäßer Anordnung der für die Kommission bei den Bezirkshauptmannschaften geltenden Bestimmungen einzusetzen ist und zu entscheiden hat; die Entscheidung ist endgültig. Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Wenn ein Registrierter nach den Bestimmungen des Abs. (1) einer Gruppe zugewiesen wird, die nach einer Anordnung der Bundesregierung aus der Liste der Nationalsozialisten zu streichen ist, so hat die Streichung derart zu erfolgen, daß die frühere Eintragung erkennbar bleibt.“

§ 2. Dem § 16 der NS.-Registrierungsverordnung ist ein zweiter Absatz nachstehenden Inhaltes anzufügen:

„(2) Schon vor Auflegung der Liste der Nationalsozialisten zur öffentlichen Einsicht nach § 14 kann jedermann, der von einer Feststellung der Meldestelle für die Eintragung in diese Liste Kenntnis erhält, im Sinne des Abs. (1) Einspruch erheben.“

§ 3. Der § 9 der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 131, und die Überschrift zu diesem Paragraphen „Abschnitt V (zu § 19 des Verbotsgesetzes)“ entfallen.

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes
Maisel Zimmermann Kraus Fleischacker Frenzel
Krauland Übeleis Altmann Gruber Weinberger

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1946

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegenommen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, erhältlich.